

Verfügung Nr. 51
des
eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die
Überwachung der Ein- und Ausfuhr
(Aufhebung von Ausfuhrkontrollen)

(Vom 7. August 1948)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die
Überwachung der Ein- und Ausfuhr,

verfügt:

Art. 1

Artikel 3 und 4 (Abschnitt II: Besondere Vorschriften über die Ausfuhr) der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 22. September 1939 über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 3. Die Ausfuhr aller Waren, auf die der Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr Anwendung findet, und zwar sowohl die direkte Ausfuhr als auch die Ausfuhr im gebrochenen Transit, ist nur mit einer besondern Ausfuhrbewilligung zulässig, sofern nicht hienach etwas Abweichendes bestimmt ist.

Mit der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen ist, soweit nicht andere Stellen dafür bezeichnet sind, die unter der Leitung der Handelsabteilung stehende Sektion für Ein- und Ausfuhr beauftragt und für ausfuhrzollpflichtige Waren die eidgenössische Preiskontrollstelle.

Art. 4. In Abweichung von Artikel 3 bedarf es für die Ausfuhr nach den im Anhang I zu dieser Verfügung genannten Ländern, unter Vorbehalt von Artikel 4^{ter}, einer Ausfuhrbewilligung nur noch für die im Anhang II genannten Waren.

Für die Ausfuhr der übrigen Waren nach diesen Ländern besteht in dem Sinne eine generelle Ausfuhrbewilligung, als hiefür bis auf weiteres eine besondere Bewilligung nicht mehr erforderlich ist.

Art. 4^{bis}. In Abweichung von Artikel 3 bedarf es für die Ausfuhr von Sendungen mit einem Warenwert bis zu 300 Franken nach allen Ländern, mit Ausnahme der im Anhang II zu dieser Verfügung genannten Waren und unter Vorbehalt von Artikel 4^{ter}, keiner Ausfuhrbewilligung mehr.

Für die Ausfuhr von Sendungen in einem Warenwert bis zu 300 Franken besteht in diesem Sinne eine generelle Ausfuhrbewilligung, als hiefür bis auf weiteres eine besondere Bewilligung nicht mehr erforderlich ist.

Als Warenwert im Sinne dieses Artikels gilt der Grenzwert gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland.

Art. 4^{ter}. Durch die Bestimmungen von Artikel 4 und 4^{bis} hievor nicht berührt wird die Ausfuhrbewilligungspflicht für Waren, wofür durch Erlasse, deren Wirksamkeit gemäss Artikel 4, Absatz 3, des Bundesratsbeschlusses vom 22. September 1939 über die Überwachung der Ein- und Ausfuhr auch unter der Geltungsdauer dieses Bundesratsbeschlusses vorbehalten ist, besondere Stellen mit der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen betraut sind.

Art. 2

Diese Verfügung tritt am 16. August 1948 in Kraft.

Bern, den 7. August 1948.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel
